

Zusätzliche technische Vorschriften **zum Leistungsverzeichnis**

§ 1 **Baustelleneinrichtung**

Falls für Einrichtungen und Räumen der Baustellen besondere Positionen im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen sind, sind die dafür erforderlichen Aufwendungen in die Einheitspreise der in Frage kommenden Leistungspositionen einzurechnen. Das gleiche gilt für Vorhalten aller eingesetzten Geräte, für Verkehrssicherungsmaßnahmen, Wasser-, Strom- und deren Anschlusskosten sowie für die notwendigen Versicherungen.

Kann der Auftraggeber keine weiteren Flächen für Ausbau der Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baustoffen außerhalb der Ausbaustrecken zur Verfügung stellen, so muss der Auftragnehmer die erforderlichen Flächen selbst beschaffen und die hierfür benötigten Aufwendungen in die in Frage kommenden Leistungspositionen einrechnen.

Benutzte Flächen und Wege sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange wieder ordnungsgemäß herzurichten.

§ 2 **Verkehrsregelung, Absperrung**

Sind zur Durchführung der Baumaßnahmen Verkehrsregelungen erforderlich, so hat der Unternehmer diese bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Sperrung einer Straße für den Verkehr darf erst nach vorheriger Genehmigung durch das Ordnungsamt Lingen und öffentlicher Bekanntmachung durch die Presse erfolgen.

Dem Auftragnehmer obliegen alle nach der Straßenverkehrsordnung erforderlichen oder von der Straßenverkehrsbehörde angeordneten Maßnahmen der Sicherung und Kennzeichnung der Baustelle und der Umleitungen. Der Auftragnehmer haftet auch für die Absperrung der Seitenstraßen und Zugänge zur Baustelle und die Beleuchtung der Absperrungsgegenstände.

Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern, dass nicht zum Baubetrieb gehörende Personen die Baustelle betreten.

Die Zuwegungen zu den Anliegergrundstücken sind in dem erforderlichen Umfang aufrechtzuerhalten.

§ 3 **Sicherung**

Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer über die Lage unterirdischer Leitungen und Bauwerke aller Art bei den zuständigen Stellen zu informieren. Alle Beschädi-

gungen gehen zu seinen Lasten. Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen Schutzvorschriften zu beachten.

Für etwa an Gebäuden auftretende Schäden durch den Einsatz von Verdichtungsgeräten haftet in jedem Fall der Auftragnehmer. Er hat deshalb die Wahl seiner Verdichtungsgeräte und die Durchführung der Arbeiten so vorzunehmen, dass Schäden an benachbarten Gebäuden nicht eintreten können.

Die Standsicherheit von Straßenbäumen darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Baumwurzeln dürfen nicht abgehackt werden, es sei denn, dass es für die Durchführung der Baumaßnahme nicht zu umgehen ist. Die Anordnung der Bauleitung ist auch insoweit zu beachten.

§ 4

Lagepläne, Absteckung, Grenzsteine

Grundsätzlich erhält der Auftragnehmer Pläne für die Bauausführung. Handelt es sich um eine Arbeit, für die offenkundig keine Pläne erforderlich sind, so entfällt ihre Lieferung.

Die maßgeblichen Höhen und Stationen sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten gemeinsam festzulegen. Alle weiteren für die Bauausführung notwendigen Absteckungen und Vermessungen sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung durchzuführen. Die erforderlichen Vermessungsgeräte sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

Alle vorhandenen Grenzsteine sind vor Baubeginn der Arbeiten in Verbindung mit dem Auftraggeber in geeigneter Weise zu markieren. Die Markierung ist mit einer auffallenden Farbe zu streichen und zu nummerieren. Die Zahlen sind in eine katasteramtliche Unterlage – den Grenzsteinen entsprechend – einzutragen. Nach Beendigung der Arbeiten fehlende Vermarkungspunkte sind amtlich auf Kosten des Auftragnehmers wieder herzustellen.

§ 5

Stundenlohn, Bautagebuch, Nachtarbeit

Unvorhergesehene Arbeiten, die im Stundenlohn ausgeführt werden, dürfen in jedem Falle erst nach mündlichem Auftrag des Auftraggebers vorgenommen werden.

Bei der Ausführung der Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer täglich einen Stundenlohnzettel, der die Namen aller Stundenlohnarbeiter mit Berufsangabe sowie die genaue Bezeichnung der geleisteten Arbeiten enthalten muss, vorzulegen. Die Stundenlohnzettel müssen der Abrechnung beigelegt werden.

Desweiteren hat der Auftragnehmer ein Bautagebuch zu führen.

Hier sind alle notwendigen Informationen wie Arbeiter, Geräte, die ausgeführten Arbeiten, das benötigte Material etc. einzutragen. Das Bautagebuch ist täglich vorzulegen bzw. nach Absprache mit dem zuständigen Bauleiter.

Für den Nachweis des Baustoffverbrauches sind die **Originalwiegekarten bzw. Lieferscheine** getrennt nach Baustoffart innerhalb von 1 Tag vorzulegen.

Soweit es die Bauleitung für notwendig erachtet, muss der Auftragnehmer auch Arbeiten zur Nachtzeit ausführen. Für die erforderliche Beleuchtung hat in diesem Falle der Auftragnehmer zu sorgen. Nacharbeiten kommen nur in besonders eiligen Fällen zur Anwendung, namentlich wenn es sich um Kreuzung von Verkehrswegen, Straßen und Eisenbahnen handelt, deren Verkehr durch die Ausführung gestört wird

§ 6 Archäologische Funde

Sofern bei den Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die Anlass zu der Annahme geben, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch dem unabhängigen Sachverständigen gemacht werden, der die Arbeiten überwachen wird. Der Beauftragte für die Archäologische Denkmalpflege ist: Herr Manfred Buschhaus, An der Marienschule 6, 49808 Lingen (Ems), Tel. 0591/65736, §§ 13, 14 und 18 NDSchG.

§ 7 Hausanschlüsse

Für die Hausanschlüsse wird grundsätzlich nur die verlegte gerade Rohrlänge als Baugrube gerechnet, wobei die Endtiefe (Rohrsohle) an der Grundstücksgrenze als Baugrubentiefe zu Grunde gelegt wird. Abzweigstutzen, Bogen und Sturzleitung liegen in der Baugrube des Hauptkanals. Hierfür erfolgt keine Vergütung des Erdaushubs.

Sturzleitungen der Hausanschlüsse werden nur dann besonders vergütet, wenn zwischen dem Abzweig und dem abgehenden Bogen ein gerades Rohr eingebaut werden muss.

Vergütet wird nur die Länge des geraden Rohres. Das Ende der Leitung muss über die Grundstücksgrenze hinaus liegen. Mindestens 0,50 m, jedoch nicht mehr als 1,00 m über Grundstücksgrenze.

§ 8 Tiefbau Vorschriften und Sicherheitsregeln

Der Auftragnehmer hat über diese Technischen Vorbemerkungen hinaus alle Technischen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter über den Tiefbau bei der Durchführung seiner Arbeiten zu beachten. Maßgeblich sind grundsätzlich die neuesten, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, bei Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung!

- DWA Regelwerk (ATV-DVWK)
- Arbeitsblätter, Merkblätter und Hinweisblätter
- BGV, BGR, GUV
- DIN EN und DIN Normen

- DIN 18303 und 18304
- ZTV E-StB 09
- ZTV P-StB 2006
- ZTV T-StB 98/02
- ZTV Ew-StB 91
- ZTV-Asphalt-StB 07
- ZTV-Beton-StB 07
- ZTV-SA 97

Änderungen und Ergänzungen der ZTV
EBA-NS 97

Das Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflaster und Plattenbelägen Ausgabe 2003
Anforderungen des Güteschutz Kanalbau.

§ 9 Arbeitsschutz

Folgende Vorschriften sind bei der Arbeit einzuhalten bzw. hat der Unternehmer nachzuweisen:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln
- Verordnung über Arbeitsstätten und deren Richtlinien
- das die Sicherheitstechnik für Arbeiten in Abwassertechnischen Anlagen vorhanden ist.
- Die Mitarbeiter in der Handhabung der Sicherheitstechnik und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen unterwiesen sind.
- Die Sicherheitstechnik und die Sicherheitsregeln sind gemäß GUV-R 126 (17.1) / ZH 1.177 vorzuhalten und durchzuführen.
- Meldeeinrichtung (Erste Hilfe) und Verbandkasten

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz §§ 5 und 6
- die Benennung der Ersthelfer gemäß BGV A 1 Grundsätze der Prävention § 26 und § 4 UVV der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter (auch Mitarbeiter von Subunternehmern)

§ 9 Anerkennung

Mit der Vergabe des unterzeichneten Angebotes erkennt der Bieter die vorstehenden Zusätzlichen technischen Vorschriften zum Leistungsverzeichnis an.